

Bericht der Spezialkommission 2012/10 «Pensionskassengesetz»

vom 25. Februar 2013

13-20

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2012/10 hat den Bericht und Antrag betreffend Pensionskassengesetz vom 13.11.2012 (Amtdruckschrift 12-96) an zwei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel sowie seitens Verwaltung durch Meinrad Gnädinger, Departementssekretär, und Rainer Schmidig, mathematischer Experte der Pensionskasse, vorgestellt und vertreten.

1. Ausgangslage

Einleitend stellte Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel die wesentlichen Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG und die Auswirkungen auf die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen vor. Diese sollen rechtlich und organisatorisch verselbständigt werden, das heisst, zukünftig sind Verflechtungen mit kantonalen Verwaltungseinheiten nicht mehr zulässig. Neu kann der Kanton nur entweder über die Beiträge oder über die Leistungen der Pensionskasse entscheiden. In Zukunft hat die Verwaltungskommission im Rahmen der Vorgaben die erforderlichen Massnahmen zu treffen und das finanzielle Gleichgewicht der Kasse zu gewährleisten. Mit der Revision wurden auch die Voraussetzungen zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen neu geregelt. Da eine Teilkapitalisierung eine Staatsgarantie erfordert hätte, schlägt der Regierungsrat eine Vollkapitalisierung vor. Dabei sind sämtliche Verpflichtungen durch Vorsorgevermögen zu decken; das heisst, der Deckungsgrad muss mindestens 100 Prozent betragen. Bei Unterschreitung muss die Pensionskasse saniert werden. Das Beitragsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern soll übers Ganze betrachtet unverändert bei 1,5 : 1,0 bleiben, wobei die Arbeitnehmer etwas höhere Sparbeiträge leisten, und die Arbeitgeber bei einem Deckungsgrad zwischen 100 Prozent und 115 Prozent alleine Stabilisierungsbeiträge leisten. Gemäss BVG ist es nicht erlaubt, von den Arbeitnehmenden bei einem Deckungsgrad von über 100 Prozent Beiträge für die Äufnung von Wertschwankungsreserven zu erheben. Die Umverteilung bei den Sparbeiträgen von Jung zu Alt wird aufgehoben. Neu gilt: Sparbeitrag = Altersgutschrift. Neu soll auch der Indexfonds zur Sanierung der Pensionskasse bei einer Unterdeckung herangezogen werden können.

2. Eintreten auf die Vorlage

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und wurde einstimmig mit **9 : 0** Stimmen beschlossen. Insgesamt wurde die Vorlage als ausgewogen, gut verständlich und die Stossrichtung Vollkapitalisierung als richtig erachtet. Der Deckungsgrad soll so schnell als möglich 100 Prozent erreichen, weil dadurch auch die Stabilisierungsbeiträge zu Lasten der Arbeitgeber schneller sinken. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von 1,5 : 1,0 wurde diskutiert und es wurde erkannt, dass der Kanton Schaffhausen sich gesamtschweizerisch im Mittelfeld befindet und daher keine Änderung angezeigt ist.

3. Detailberatung

Art. 4 Abs. 2

Die Kommission öffnete die starre Regelung, wonach sich die Verwaltungskommission ausschliesslich aus Aktiv-Versicherten oder Rentnern zusammensetzen müsse. Neu sind je ein externes Mitglied von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite möglich, diese können auch den Expertenblick eines «Aussenstehenden» einbringen. Eine Vergrösserung auf 12 oder 14 Mitglieder wurde nicht als opportun erachtet, jedoch die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission auf Amtsdauer.

Art. 4 Abs. 4

Der Antrag zur Streichung des zweiten Satzes (Vertretung der Rentner mit beratender Stimme) wurde mit **6 : 3** Stimmen abgelehnt. Auch eine Regelung der Arbeitnehmerwahl gehört nicht ins Pensionskassengesetz, sondern liegt gemäss BVG in der Kompetenz der Verwaltungskommission.

Art. 6

Privatrechtlichen juristischen Personen ist es gemäss Art. 6 nicht möglich, einen Anschlussvertrag mit der kantonalen Pensionskasse abzuschliessen. Da es sich bei der Pensionskasse um eine umhüllende Kasse handelt, wäre bei einem Wechsel der privaten Arbeitgeber jeweils die gesamte Kasse davon betroffen. Diese Restriktion besteht seit jeher.

Art. 7 Abs. 3

Bei dieser Bestimmung geht es hauptsächlich um Assistenzärzte.

Art. 8 Abs. 2 Lit. i

Die Versicherungsaufsicht verlangte eine Präzisierung, wonach allfällige weitere nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile nicht im Anschlussvertrag definiert werden können, sondern im Reglement aufzuführen sind.

Titel III. sowie Art. 9

Herstellung einer Kohärenz zwischen dem Titel des Abschnitts und dem Inhalt von Art. 9: «Pflichten der Arbeitgeber und der Mitglieder».

Art. 11 Abs. 1

Umformulierung beziehungsweise Präzisierung, da die Arbeitnehmer nicht zur Äufnung des Indexfonds herangezogen werden können.

Art. 11 Abs. 2

Der Antrag, diesen Absatz in eine «kann»-Formulierung umzuwandeln, wird mit **6 : 3** Stimmen abgelehnt.

Art. 13

Der Antrag auf eine Senkung der Alterslimite beim Sparbeitrag von 25 auf 22 Jahre wurde mit Verweis auf das sehr kleine Mitglieder-Segment mit **8: 1** Stimmen verworfen.

Art. 14 Abs. 3

Die Kommission ändert die Höhe des Stabilisierungsbeitrages für die Arbeitgeber auf maximal 2 Prozent der versicherten Besoldung, um eine Flexibilisierung zu erreichen. Wenn der Indexfonds geöfnet ist, sollen nicht weitere Mittel eingeschossen werden müssen.

Art. 14 Abs. 4

Die Versicherungsaufsicht verlangte diese Präzisierung.

Schlussabstimmung:

Mit **9 : 0** Stimmen beschliesst die Kommission, die Vorlage mit den entsprechenden Änderungen dem Kantonsrat zur Annahme zu empfehlen.

Für die Spezialkommission:

Urs Capaul, Präsident
Andreas Bachmann (Vizepräsident)
Werner Bächtold
Christian Di Ronco
Andreas Gnädinger
Lorenz Laich
Franz Marty
Patrick Strasser
Dino Tamagni

Vorlage der vorberatenden Kommission vom 25. Februar 2013

(Änderungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates, [Amtdruckschrift 12-96] sind hervorgehoben)

Pensionskassengesetz

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sitz, Rechtliche Stellung

Die «Kantonale Pensionskasse Schaffhausen» (nachstehend Pensionskasse) ist eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen.

Art. 2 Zweck

Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die im Dienst des Kantons Schaffhausen und der angeschlossenen Arbeitgeber stehenden Personen.

Art. 3 Verhältnis zum Bundesrecht

Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und erbringt mindestens die in diesem Gesetz formulierten Leistungen.

II. Organisation

Art. 4 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse.

² Sie besteht aus zehn **auf Amtsdauer gewählten Personen, wovon fünf die Arbeitgeber und fünf die Arbeitnehmenden vertreten. Je vier müssen Mitglieder der Pensionskasse sein.**

³ Der Regierungsrat wählt Fachpersonen als Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter in die Verwaltungskommission. Er hört vorgängig die angeschlossenen Arbeitgeber an.

⁴ Die Verwaltungskommission regelt die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden. Sie kann einen Rentnervertreter oder eine Rentnervertreterin mit beratender Stimme vorsehen.

⁵ Die Verwaltungskommission bringt den Geschäftsbericht dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates und der Vertretung der Arbeitnehmenden zur Kenntnis.

Art. 5 Personalrecht

Für die Angestellten der Pensionskasse gilt das kantonale Personalrecht.

Art. 6 Anschlussverträge

¹ Die Verwaltungskommission kann Anschlussverträge abschliessen mit:

- a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten mit Sitz im Kanton Schaffhausen;
- b) privatrechtlichen juristischen Personen, an denen der Kanton oder eine angeschlossene Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts massgeblich beteiligt ist oder die öffentliche oder gemeinnützige Aufgaben erfüllt.

² Die mit Anschlussvertrag Versicherten sind Kassenmitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 7 Beitrittspflicht

¹ Für Arbeitnehmende des Kantons oder eines angeschlossenen Arbeitgebers, welche die Voraussetzungen von Art. 7 BVG erfüllen, ist der Beitritt zur Pensionskasse obligatorisch.

² Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern deren Gesamteinkommen, welches beim Kanton und den angeschlossenen Arbeitgebern erzielt wird, die Voraussetzungen für einen Beitritt erfüllt, können eine Versicherung bei der Pensionskasse verlangen.

³ Die Versicherungspflicht richtet sich nach dem BVG. Im Anschlussvertrag oder der Verordnung des Regierungsrates können eindeutig definierte Personalgruppen von der Versicherungspflicht bei der Pensionskasse ausgenommen werden.

Art. 8 Versicherte Besoldung

¹ Die versicherte Besoldung richtet sich nach der AHV-pflichtigen Brutto-Jahresbesoldung, soweit sie bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber erzielt wird.

² Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, weil sie im Auszahlungsmodus oder in ihrer Höhe variieren, werden bei der Ermittlung der versicherten Besoldung nicht berücksichtigt, nämlich:

- a. Treueprämien und Dienstaltersgeschenke;
- b. von der Leistung oder vom Geschäftsergebnis abhängige Prämien, Beteiligungen oder ähnliche Zuwendungen;
- c. Vergütungen und Zuschläge für Überstunden oder Überzeitarbeit;
- d. Abfindungen und andere Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- e. Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- f. Inkonvenienzschädigungen für Nacht-, Wochenend- und Bereitschaftsdienst und ähnliche Schichtarbeiten;
- g. Spezialdienstzulagen und Zulagen für vorübergehend übernommene zusätzliche Funktionen;
- h. Zulagen mit Spesencharakter;
- i. **allfällige** weitere nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile **werden im Reglement ausgeführt**.

³ Zur Koordination mit den Leistungen der AHV und der IV wird von der versicherbaren Besoldung ein Anteil in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente nicht versichert. Der Abzug darf aber nicht höher sein als die Hälfte der versicherbaren Besoldung.

⁴ Bei Teilzeitarbeit wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert.

⁵ Die versicherte Besoldung darf, unter Vorbehalt von Art. 79c BVG, nicht höher sein als das 1,5fache der versicherten Besoldung im Maximum des obersten Lohnbandes der kantonalen Lohnverordnung.

⁶ Die versicherte Besoldung wird auf ganze 100 Franken gerundet.

III. Pflichten der Arbeitgeber und der Mitglieder

Art. 9 Meldepflicht

¹ Arbeitgeber und Mitglieder der Pensionskasse sind verpflichtet der Pensionskasse alle für die Durchführung der Versicherung relevante Angaben zu machen. Die Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten.

² Die Arbeitgeber **und die Mitglieder** haften für alle der Pensionskasse erwachsenen finanziellen Folgen unterlassener oder verspäteter Meldungen.

Art. 10 Zahlungsfrist

¹ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zusammen mit den entsprechenden Arbeitgeberbeiträgen ohne Verzug, spätestens aber bis zum fünften Tag des folgenden Monats, an die Pensionskasse abzuliefern.

² Zu spät bezahlte Beiträge sind mit dem BVG-Mindestzinssatz zuzüglich 2 Prozent zu verzinsen.

IV. Indexfonds

Art. 11 Indexfonds

¹ Zur Finanzierung von zukünftigen Indexzulagen auf die laufenden Renten **wird ein von den Arbeitgebern oder aus freien Mitteln der Kasse finanzierter** Indexfonds gebildet.

² Bei einer Unterdeckung werden die im Indexfonds vorhandenen Mittel soweit notwendig zur Behebung der Unterdeckung verwendet.

V. Beiträge

Art. 12 Beiträge

¹ Die Pensionskasse erhebt von den Aktiv-Versicherten und von den Arbeitgebern Risiko-, Spar- und Stabilisierungsbeiträge. Die Summe der Sparbeiträge ergibt die jeweilige Altersgutschrift für die Aktiv-Versicherten.

² Das Verhältnis des Gesamttotals der Beiträge der Aktiv-Versicherten und des Totals der Beiträge der Arbeitgeber soll 1:1,5 betragen.

³ Die Prämien werden monatlich fällig. Die erste Prämie wird bei Eintritt bis zum 15. Tag im Eintrittsmonat erhoben, andernfalls im Folgemonat. Die letzte in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft endet oder ein Versicherungsfall eintritt. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Arbeitgeber.

Art. 13 Risiko und Sparbeiträge

¹ Die Arbeitgeber und die Versicherten leisten folgende maximale Risiko- und Sparbeiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Massgebliches Alter	Aktiv-Versicherte			Arbeitgeber		
	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Total	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Total
18 bis 24	1.2	0.0	1.2	1.8	0.0	1.8
25 bis 30	3.0	7.0	10.0	0.0	10.5	10.5
31 bis 35	3.0	8.0	11.0	0.0	12.0	12.0
36 bis 40	3.0	9.0	12.0	0.0	13.5	13.5
41 bis 45	3.0	10.0	13.0	0.0	15.0	15.0
46 bis 50	3.0	11.0	14.0	0.0	16.5	16.5
51 bis 55	3.0	12.0	15.0	0.0	18.0	18.0
ab 56	3.0	13.0	16.0	0.0	19.5	19.5

² Die Pensionskasse kann neben einem Standardvorsorgeplan weitere Vorsorgepläne anbieten, bei denen die Aktiv-Versicherten zusätzliche Sparbeiträge leisten. Die Arbeitgeberbeiträge haben in jedem Vorsorgeplan die gleiche Höhe.

³ Die Verwaltungskommission legt die Prämienätze im Reglement fest.

Art. 14 Stabilisierungsbeiträge

¹ Für die Äufnung der Wertschwankungsreserven, die Äufnung eines Indexfonds und zur Behebung einer Unterdeckung gemäss Art. 65d BVG erhebt die Kasse von den Aktiv-Versicherten und den Arbeitgebern einen Stabilisierungsbeitrag. Aktiv-Versicherte leisten nur bei einer Unterdeckung Stabilisierungsbeiträge.

² Bei einem Deckungsgrad zwischen 100 % und 115 % beträgt der Stabilisierungsbeitrag für die Arbeitgeber 3 % der versicherten Besoldung. Dieser Beitrag wird zur Äufnung der Wertschwankungsreserven verwendet.

³ Ab einem Deckungsgrad von 115 % beträgt der Stabilisierungsbeitrag der Arbeitgeber **maximal** 2 % der versicherten Besoldung. Dieser Beitrag wird zur Äufnung des Indexfonds verwendet.

⁴ Bei einer Unterdeckung beträgt der Stabilisierungsbeitrag **der Arbeitgeber 4 % und derjenige der Aktiv-Versicherten maximal 0,5 %** der versicherten Besoldung. Dieser Beitrag wird vollumfänglich für die Sanierung verwendet.

Art. 15 Weitere Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Bei einer Unterdeckung mit einem Deckungsgrad von mindestens 90 % kann die Verwaltungskommission den Zinssatz für die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten maximal um 0,5° % tiefer ansetzen als der vom Bundesrat beschlossene Mindestzinssatz (Minderverzinsung um maximal 0,5 %). Sinkt der Deckungsgrad unter 90 % muss die Verwaltungskommission eine Minderverzinsung beschliessen.

² Pro Senkung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten um 0,25 % unter den Mindestzinssatz wird der Stabilisierungsbeitrag der Arbeitgeber um 0,9 % erhöht. Der zusätzliche Stabilisierungsbeitrag der Arbeitgeber beträgt höchstens 3,6 %.

Art. 16 Massgebender Zeitpunkt

Für die Beiträge und Massnahmen gemäss Art. 14 und 15 ist der von der Pensionskasse ermittelte Deckungsgrad am 30. September massgebend. Die Beiträge und Massnahmen sind ab dem 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Verwaltungskommission

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht die Amtsdauer der für die Amtsperiode 2013 – 2016 gewählten Verwaltungskommission vorzeitig zu Ende. Für den Rest der Amtsperiode wird eine Neuwahl vorgenommen.

Art. 18 Weitergeltung des bisherigen Rechts

Die Verordnung des Regierungsrates über die kantonale Pensionskasse Schaffhausen (Pensionskassenverordnung) bleibt mit allen Bestimmungen, die diesem Gesetz nicht widersprechen in Kraft, bis sie durch die Verwaltungskommission ersetzt wird.

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Das Personalgesetz vom 3. Mai 2004 (SHR 180.100) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2

² Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

...

- b. mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters; die Anstellungsbehörde kann im Einvernehmen mit der betroffenen Person das Arbeitsverhältnis verlängern;

Art. 39 Abs. 1 und Abs. 4

¹ Das Pensionskassengesetz regelt die Absicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod.

..

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Leistungen des Arbeitgebers.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Dieses Gesetz tritt auf den 1. November 2013 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: